

Die Folgen der Verbraucher- rechte- richtlinie in der Praxis

und ihre Umsetzung für das Elektrohandwerk

Am 20.09.2013 wurde das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie verkündet, das am 13.06.2014 in Kraft getreten ist. Eine Übergangsregelung sieht das neue Gesetz nicht vor. Die Folgen der Richtlinie gelten mithin seit diesem Zeitpunkt für neue Vertragsabschlüsse. Nachfolgend werden der Inhalt der Richtlinie, ihre Folgen und die Umsetzung in der alltäglichen Praxis der Elektrobranche erläutert.

Das Gesetz beinhaltet vor allem Neuregelungen zu Informationspflichten und zum Widerrufsrecht. Die neu geltenden Rechte haben eine praktische Relevanz für sämtliche Verbraucherverträge, unabhängig von ihrer Qualifikation als Werkverträge, Dienstverträge oder als Kaufverträge. Eine Ausnahme gilt für Verträge über den Bau eines neuen Gebäudes oder über erhebliche Umbaumaßnahmen, die mit dem Bau eines neuen Gebäudes vergleichbar sind. Die Erneuerung der gesamten Elektroinstallation in einem Bestandsgebäude wird dagegen hinsichtlich des Umfangs und der Komplexität von geringerem Ausmaß sein.

1. Verbraucherverträge

Die Neuregelungen sind zu berücksichtigen, soweit es sich um einen Verbrauchervertrag handelt. Die Verbrauchereigenschaft wird nach den gesetzlichen Vorgaben nur dann ausgeschlossen, wenn das Rechtsgeschäft überwiegend der gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit des Endkunden zugerechnet werden kann. Es bleibt damit weiterhin unsicher, wann ein Vertrag überwiegend zu diesen vorgenannten Zwecken abgeschlossen wird. Schwierig werden insbesondere die Fälle zu beurteilen sein, in denen die Privatperson das Bauwerk, auf das sich die Leistung erstreckt, auch vermietet und damit Einkünfte erzielt.

2. Widerrufsrecht

Je nach Zustandekommen des Vertrages räumt das Gesetz dem Verbraucher ein Widerrufsrecht ein. Der Verbraucher kann innerhalb der Widerrufsfrist (14 Tage ab Vertragsabschluss) ohne Angaben von Gründen den Vertrag lösen. Der Widerruf erfolgt mit Erklärung gegenüber dem Unternehmer. Der Verbraucher muss zuvor über die Widerrufsbedingungen belehrt werden und ein bestimmtes Widerrufsformular erhalten. Die Widerrufsfrist endet bei unterbliebener Belehrung oder nicht ordnungsgemäßer Belehrung spätestens nach 12 Monaten und 14 Tagen nach Erlöschen der regulären Widerrufsfrist.

Das Widerrufsrecht besteht allerdings nur in speziell geregelten Fällen, nämlich abhängig vom Ort des Vertragsschlusses. Entsprechend den nachfolgenden Fällen ist zu unterscheiden, ob dem Auftraggeber ein Widerrufsrecht zusteht oder nicht.

Dem Auftraggeber steht kein Widerrufsrecht zu, wenn

- der Vertrag bei gleichzeitiger Anwesenheit der Vertragsparteien in den Geschäfts-/Büroräumen des Unternehmers unterzeichnet wird
- der Vertrag nach einem gemeinsamen Besichtigungstermin in der Wohnung/im Haus des Bauherrn entweder in den Geschäfts-/Büroräumen des Unternehmers oder mittels Telefon, E-Mail, Fax oder Post geschlossen wird (KEIN Vertragsschluss beim Bauherrn vor Ort)
- ein Vertrag über dringende, unaufschiebbare Notfallreparaturen vorliegt.

Dem Auftraggeber steht ein Widerrufsrecht zu, wenn

- der Vertrag bei gleichzeitiger Anwesenheit der Parteien außerhalb der Geschäfts-/Büroräume des Unternehmers unterzeichnet wird, z.B. in der Wohnung/im Haus, am Arbeitsplatz des Bauherrn, im Büro des Architekten oder auf allgemein zugänglichen Verkehrsflächen (z.B. Gaststätte, Sportplatz)
- bei einem gemeinsamen Termin in der Wohnung/im Haus des Bauherrn, z.B. zur Kostenschätzung, ein Vertragsschluss mit Unterzeichnung noch im Rahmen des Termins vor Ort stattfindet.

Das Widerrufsrecht des Auftraggebers erlischt vor Ablauf von 14 Tagen, wenn der Auftragnehmer die nach dem Vertrag geschuldete Leistung vor Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist vollständig fertiggestellt hat. Bis zur vollständigen Fertigstellung der Leistung kann der Auftraggeber den Vertrag weiterhin innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss widerrufen. In diesem Fall schuldet er dem Auftragnehmer allerdings für die bis zum Widerruf bereits erbrachten Leistungen Wertersatz. Über diese Rechtsfolgen hat der Auftragnehmer den Verbraucher zu belehren.



3. Informationspflichten

Bei allen Verbraucherverträgen bestehen vorvertragliche Informationspflichten:

- Identität des Unternehmers, Namen mit vollständigen Kontaktdaten, Angabe der Rechtsform
- Wesentliche Eigenschaften der Werkleistung/der eingebauten Gewerke
- Gesamtpreis oder die Art der Preisberechnung mitsamt Nebenkosten
- Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen sowie Termine
- Bestehen eines gesetzlichen Mängelhaftungsrechts

Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verbraucherverträgen unterliegen Handwerksunternehmen dagegen erweiterten Informationspflichten wie folgt:

- Die Tatsache, dass der Unternehmer vom Verbraucher eine Sicherheitsleistung verlangen kann
- Die Möglichkeit, dass und wie der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren nutzen kann

4. Muster für die Widerrufsbelehrungen

Alle aufgelisteten Informationen müssen dem Verbraucher in klarer und verständlicher Weise vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt werden. Bei Verträgen außerhalb der Geschäftsräume sind die Informationen auf Papier oder, wenn der Verbraucher zustimmt, auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen. Über das Widerrufs-

recht ist in Textform zu informieren. Das Gesetz enthält sowohl ein Muster-Widerrufsformular als auch ein Muster für die Widerrufsbelehrungen. Die entscheidenden Formulare und Muster sind auf der e-masters Homepage unter „Meine Downloads“ im Bereich „Gesetze und Verordnungen“ hinterlegt.

Autor: Dr. Jörg Schudnagies, Rechtsanwalt für Bau- und Architektenrecht (Paschen Rechtsanwälte)

FAZIT

In der Praxis ist dringend anzuraten, die einschlägigen Neuregelungen immer dann zu beachten, wenn eine Privatperson als Vertragspartner auftritt und damit ein Verbrauchervertrag angenommen werden kann. Nur so können Sie sicherstellen, nicht nach Vertragsschluss mit gravierenden Nachteilen belastet zu werden. Bei der Belehrung über den Vertragsinhalt ist höchste Sorgfalt anzuwenden, denn die so erteilten Informationen werden Bestandteil des Vertrages, soweit nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wird. Aus Gründen der Rechtssicherheit kann zudem, soweit möglich, empfohlen werden, die 14-tägige Widerrufsfrist abzuwarten, bevor mit der Ausführung der Bauleitung begonnen wird. Erst nach Ablauf der Widerrufsfrist steht rechtssicher fest, ob der Auftraggeber den Vertrag widerrufen hat oder nicht.